



# **Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg**

**Managementplan für das FFH-Gebiet  
„Trockenrasen Groß Pinnow“**

**Kurzfassung**

## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

#### Managementplan für das Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (DE 2851-304)

Titelbild: Blick über die Trockenrasen des Kerbtälchens im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (Gabriele Weiß)

#### Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



#### Herausgeber:

**Ministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 866 72 37

E-Mail: [pressestelle@mugv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mugv.brandenburg.de)

Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

#### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam

Tel.: 0331 – 971 64 700

E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

#### Bearbeitung:

**ecostrat**

**ecostrat GmbH**

Marschnerstraße 10

12203 Berlin

Tel.: 030 / 367 40 528

E-Mail: [gabriele.weiss@ecostrat.de](mailto:gabriele.weiss@ecostrat.de)

Internet: [www.ecostrat.de](http://www.ecostrat.de)



**lutra – Gesellschaft für Naturschutz und land-  
schaftsökologische Forschung b.R.**

Förstgener Straße 9

02943 Boxberg OT Tauer

Tel.: 035 895/ 50 389

E-Mail: [lutra-lausitz@t-online.de](mailto:lutra-lausitz@t-online.de)

Internet: [www.lutra-lausitz.de](http://www.lutra-lausitz.de)

#### Projektkoordination

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Grundlagendaten

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Botanik

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Zoologie

Dipl.-Biol. Michael Striese

#### GIS, Kartographie

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

#### Planung und Umsetzungskonzeption

Dipl.-Ing. (FH) Doreen Volsdorf

Dipl.-Agr.biol. Gabriele Weiß

#### Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Frank Berhorn, Tel.: 0355 – 971 64 866, E-Mail: [frank.berhorn@naturschutzfonds.de](mailto:frank.berhorn@naturschutzfonds.de)

Potsdam, im Mai 2014

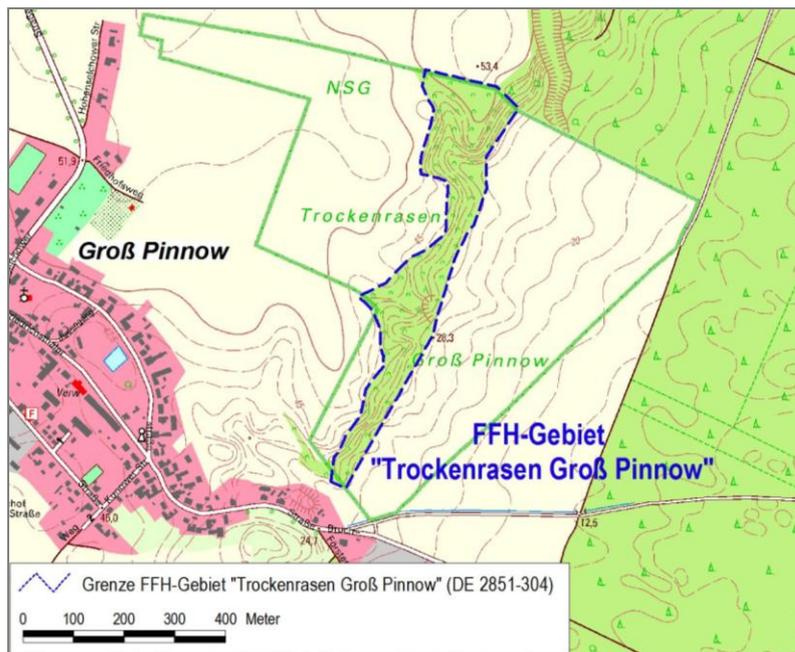
## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gebietscharakteristik.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope .....	4
2.2	Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten .....	5
2.2.1	Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-RL .....	5
2.2.2	Weitere wertgebende Arten .....	5
2.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten .....	6
2.3.1	Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie .....	6
2.3.2	Weitere wertgebende Vogelarten.....	7
2.4	Nutzungsarten im Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen .....	7
<b>3</b>	<b>Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung .....	9
3.2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope .....	13
3.3	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten .....	14
3.3.1	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL .....	14
3.3.2	Weitere wertgebende Arten .....	14
3.4	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten .....	15
3.4.1	Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie .....	15
3.4.2	Weitere wertgebende Vogelarten.....	15
3.5	Überblick über Ziele und Maßnahmen .....	16
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>18</b>

# 1 Gebietscharakteristik

## Allgemeine Beschreibung

Das rund 8 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ befindet sich im Landkreis Uckermark innerhalb der Gemeinde Hohenselchow-Pinnow und gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Gartz (Oder). Es liegt östlich von Groß Pinnow und umfasst den zentralen Teil des gleichnamigen Naturschutzgebietes (Abb. 1). Das Gebiet gehört zu einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, stark gestauchten Höhenzug mit Höhen um 50 m ü. NN, der nach Osten steil abfällt. Das Gebiet weist im Süden einen Robinienvorwald und im Nordosten einen lichten, jungen Laubmischwald auf. Der überwiegende Teil wird von subkontinentalen Halbtrockenrasen in beginnender Verbuschung eingenommen. Zentral befindet sich eine unsanierte Deponie in einer alten Abgrabungsstelle. Angrenzend ist eine 10m hohe Mergelwand erhalten.



**Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Trockenrasen Groß Pinnow“** (Geobasisdaten: DTK10, LGB © GeoBasis-DE/LGB (Stand 09/2007), LVE 02/09; Gebietsgrenzen und Beschriftung ergänzt).

## Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet liegt nach SCHOLZ (1962) am südlichen Rand der naturräumlichen Haupteinheit „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (74) und der Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland (mit Uecker- und Randowtal)“ (744). Es ist Teil der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit.

## Geologie, Geomorphologie und Böden

Die Oberflächengestalt wurde vor rund 15.000 Jahren durch die lang anhaltenden Stillstandslagen des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Während der Rückzugsphasen der Gletscher schufen die Schmelzwässer die Urstromtäler und damit das Grundgerüst des heutigen Gewässernetzes von Oder, Randow und Welse sowie deren Nebentäler. Die mächtigen eiszeitlichen Geschiebemergel der Grundmoräne wurden durch Verwitterungsprozesse in sandige Lehme umgeformt, die Kalk- und Tonanteile allmählich ausgewaschen. Teilweise treten am Südosthang des Trockentälchens Kalkmergelschichten an die Oberfläche. Aus den Substraten entwickelten sich überwiegend Braunerden.

**Grundwasser**

Die Grundmoränenhochflächen und Steilhänge weisen nur einen geringen Grundwassereinfluss auf, der Bodenfeuchtegehalt ist gering bis sehr gering. Die sandigen und lehmig-sandigen Böden mit geringem Wasserspeichervermögen neigen zu starker Bodentrockenheit. Aktuell wird von einer abnehmenden Grundwasserneubildung von 20 bis 30 mm pro Jahr ausgegangen.

**Klima**

Das Gebiet liegt Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklimas und gehört zum Klimagebiet „stark kontinental beeinflusstes Binnentiefland“. Die mittlere Jahrestemperatur im FFH-Gebiet beträgt 8,3°C, das absolute Temperaturmaximum 35,8°C und das -minimum -26,6°C. Der mittlere Jahresniederschlag erreicht 516 mm. Die Sommermonate sind am niederschlagsreichsten, insbesondere im Juni fallen im Mittel mehr als 60 mm. Die Monate mit den geringsten Niederschlägen sind Februar, März und Oktober. Damit tritt im Gebiet häufig Frühjahrs- bzw. Vorsommertrockenheit auf. Langfristig ist mit einer Verschiebung der Niederschläge von Sommer- zu Wintermonaten zu rechnen.

**Potenziell natürliche Vegetation**

Das FFH-Gebiet liegt nach HOFFMANN & POMMER (2005) im Bereich der zonalen Eichen-Hainbuchenwälder. Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald und Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald sind als Komplex entwickelt und auf thermisch begünstigten Standorten von Eichen-Trockenwäldern durchsetzt.

**Schutzstatus**

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im gleichnamigen Naturschutzgebiet, das 1997 mit einer Größe von 48 ha ausgewiesen wurde. Des Weiteren ist das FFH-Gebiet auch Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421).

## 2 Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

Ziel der FFH-RL ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ (gEZ) der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelarten. Der Erhaltungszustand gilt als günstig, wenn die Lebensraumtypen und Populationen langfristig stabil bleiben oder sich ausdehnen und gleichzeitig keine Verschlechterungen der qualitativen Ausstattung eintreten.

### 2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope

Im Standarddatenbogen (SDB 03/2006) wird der prioritäre Lebensraumtyp Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*) für 75 % der Gebietsfläche genannt. Im Rahmen der Managementplanung wurde der LRT 6240\* auf rund 54 % erfasst. Der Rückgang hängt mit der Ausbreitung der Gehölze und Ruderalfluren zusammen. Rund 5 % des Gebietes (0,4 ha) weisen Entwicklungspotenzial auf.

Tab. 1: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593) im Vergleich von Standarddatenbogen (SDB) und Kartierung (2011).									
Code	Kurzbezeichnung des LRT	SDB (03/2006)			Kartierung 2011			LRT-E	
		ha	%	EHZ	ha	%	EHZ	ha	%
6240*	*Subpannonische Steppenrasen	–	75	B	1,7	22	B	0,4	5
		–	–	–	2,4	32	C	–	–

#### LRT 6240\* – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Im Gebiet sind Subpannonische Steppen-Trockenrasen mit vier Beständen auf 1,7 ha vorhanden. Die Trockenrasen sind auf den mergeligen Hängen als subkontinentale Halbtrockenrasen (*Cirsio-Brachypodium*) entwickelt, auf einer sandigeren, steilen und südexponierten Unterhangkante findet sich eine kleine Pflanzengesellschaft (*Stipetum capillatae*) als xerothermer Trockenrasen. Eine Nutzung der Flächen findet nicht statt, so dass viele Flächen stark vergrast, verfilzt und z.T. verbuscht sind. Trotzdem weist das FFH-Gebiet noch eine Fülle von naturschutzfachlich wertgebenden, den LRT kennzeichnenden Arten auf: Genfer Günsel (*Ajuga genevensis*, RL-BB V), Zittergras (*Briza media*, RL-BB 3), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*, RL-BB V), Knollige Spierstaude (*Filipendula vulgaris*, RL-BB 2), Hügel-Erdbeere (*Fragaria viridis*, RL-BB 3), Natternkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*, RL-BB 3, RL-D 3), Purgier-Lein (*Linum catharticum*, RL-BB 3), Dorniger Hauhechel (*Ononis spinosa*, RL-BB 3), Schopf-Kreuzblümchen (*Polygala comosa*, RL-BB 2), Sichel-Schneckenklee (*Medicago falcata*, RL-BB 3), Sand-Fingerkraut (*Potentilla incana*, RL-BB 3), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*, RL-BB 3), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*, RL-BB 3) oder Haar-Pflanzengras (*Stipa capillata*, RL-BB 3, RL-D 3).

Der Trockenrasen im nördlichen Trockental weist einen günstigen Erhaltungszustand (B), die übrigen drei Bestände einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf.

#### Weitere wertgebende Biotope

Im FFH-Gebiet sind mehrere kleine **thermophile Gebüsch (Biotoptyp 071031)** als Sukzessionsstadien der Trockenrasen vorhanden. Sie werden von Schlehe (*Prunus spinosa*) dominiert. Am westlichen Rand der ehemaligen Abgrabung ist eine offene **Mergelwand (Biotoptyp 11190)** von ca. 10 m Breite und einer Höhe von bis zu 4 m erhalten.

## 2.2 Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

### 2.2.1 Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-RL

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes sind keine Arten nach Anhang II oder IV der FFH-RL aufgeführt und es liegen auch keine Altdaten vor. Während der Erfassungen 2011 wurden Arten nach Anhang II nicht nachgewiesen; jedoch die Zauneidechse (Anhang IV der FFH-RL) erfasst.

Tab. 2: Erhaltungszustand und Flächengröße der Habitate von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593).								
Art		Anh. FFH	SDB	EHZ Habitat			Fläche [ha]	Anteil a. Geb. [%]
dt. Name	wiss. Name			A	B	C		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	–	–	1	–	7,6	100

#### Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)

Die Art wurde 2011 im Gebiet nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der Habitatfläche wird insgesamt als günstig eingeschätzt (B).

Mit 8 bis 13 subadulten bzw. adulten Tiere / Transekt ist die relative Populationsgröße gut. Die Populationsstruktur kann mit dem Nachweis von subadulten Tieren und Schlüpflingen als hervorragend eingestuft werden. Die Population wurde daher insgesamt mit gut (B) bewertet.

Die Habitatqualität wird als hervorragend eingestuft (A), da die Habitatfläche kleinflächig mosaikartig strukturiert ist und wärmebegünstigte Teilflächen und Kleinstrukturen wie Holzstubben, Totholzhaufen, Gebüsche, Heide- oder Grashorste aufweist. Insbesondere im Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche / Mülldeponie finden sich sehr viele dieser Strukturen. Auch geeignete Sonnenplätze und offene Eiablageplätze sind in großem Umfang vorhanden. Die angrenzenden Bereiche bestehen überwiegend aus Äckern und Brachen, die zumindest für einen kurzfristigen Transit geeignet erscheinen.

Aufgrund der geringen Entfernung zur Ortschaft Groß Pinnow besteht ein Gefährdungspotenzial durch Haustiere (Katzen); Beeinträchtigungen wurden daher als mäßig (B) eingestuft.

### 2.2.2 Weitere wertgebende Arten

#### Artengruppe Schmetterlinge

In den Jahren 1992 und 2008 wurden im Gebiet 48 Schmetterlingsarten nachgewiesen; darunter 23 Arten, die Trockenrasen oder artenreiche Magerwiesen bevorzugen. 9 Arten gelten in Brandenburg oder Deutschland als gefährdet; drei weitere Arten sind nach BArtSchV besonders geschützt.

#### Höhere Pflanzen

Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor. Im Standarddatenbogen (SDB 03/2006) werden keine wertgebenden Pflanzenarten aufgeführt.

Im FFH-Gebiet wurden seit 2006 144 Pflanzenarten nachgewiesen; von denen 32 Arten in Brandenburg und / oder Deutschland gefährdet bzw. nach BArtSchV geschützt sind. Die Weiße Braunelle (*Prunella laciniata*, RL-BB 1, RL-D 3) und ihr Bastard *Prunella laciniata* x *vulgaris* gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht. Knollige Spierstaude (*Filipendula vulgaris*) und Schopf-Kreuzblümchen (*Polygala comosa*) sind in Brandenburg stark gefährdet (RL-BB 2).

Für 18 Arten besteht nach brandenburgischem Florenschutzkonzept (HERRMANN et al. n.p.) allgemeiner bis dringender Handlungsbedarf: Natterkopf-Habichtskraut (*Hieracium echinoides*), Weiße Braunelle (*Prunella laciniata*) und Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*) weisen dringenden Handlungsbedarf auf.

## 2.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Für das FFH-Gebiet, als Teil des Vogelschutzgebietes (SPA) „Randow-Welse-Bruch“, wurden vorhandene Daten ausgewertet und Vogelarten nach Anh. I VS-RL, stark gefährdete Vogelarten (RL-Status 1, 2) sowie Vogelarten mit Indikatorfunktion für Trockenrasen-LRT erfasst. Der Neuntöter brütet im Gebiet und für Heidelerche und Sperbergrasmücke besteht Brutverdacht. Auch das Braunkehlchen wurde als möglicher Brutvogel im Gebiet beobachtet. Der Rotmilan nutzt das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche.

**Tab. 3: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593).**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anh. I	wwA	RL D	RL BB	SDB	Alt-daten	Erfassung 2011	Habitat	
									EHZ	ha
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	–	x	3	2	–	(x)	mBV	B	3,2
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	–	V	–	–	–	mBV	B	3,2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	–	*	V	–	–	<b>BV</b>	A	7,6
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	–	*	3	–	(x)	–	–	–
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	–	*	3	–	–	mBV	B	7,6
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	–	–	1	1	–	(x)	–	–	–
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	–	–	V	2	–	–	NG	–	–

**Anh. I** = Art nach Anhang I VS-RL (grau hinterlegt); **wwA** = weitere wertgebende Art; **RL D** = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008): 0 = Erlöschen oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = Extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet; **SDB** = im Standarddatenbogen aufgeführt; **Alt-daten** = Nachweise gemäß vorhandener Daten; **Erfassung 2011** = Nachweis im Untersuchungsjahr 2011: BV = Brutvogel, mBV = möglicher Brutvogel, NG = Nahrungsgast; **EHZ** = Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = schlecht.

### 2.3.1 Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

#### Heidelerche *Lullula arborea* (L., 1758)

Aus dem Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Trockenrasen Groß Pinnow“ sowie der SPA-Ersterfassung 2005 liegen keine Nachweise vor. Bei der Erfassung im Rahmen des FFH-MP wurde am 21.4.2011 ein singendes Männchen registriert, das bei nachfolgenden Begehungen nicht mehr bestätigt wurde. Trotz des Fehlens eines konkreten Brutnachweises wird der nördliche Teil des Gebietes als Habitatfläche eingestuft und der Erhaltungszustand als gut (B) bewertet.

#### Neuntöter *Lanius collurio* L. 1758

Aus dem Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Trockenrasen Groß Pinnow“ sowie der SPA-Ersterfassung 2005 liegen keine Nachweise vor. Im Jahr 2011 wurden im Gebiet 4 bis 5 Brutpaare des Neuntöters erfasst. Als Habitatfläche wird daher das gesamte FFH-Gebiet eingestuft und der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt.

#### Rotmilan *Milvus milvus* (L., 1758)

Für den Rotmilan liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 2000 vor. Im Jahr 2011 wurde die Art im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen, es wird vermutlich als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße und fehlender Brutmöglichkeiten wird keine Habitatfläche abgegrenzt.

#### Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria* (Bechst., 1795)

Aus dem Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Trockenrasen Groß Pinnow“ sowie der SPA-Ersterfassung 2005 liegen keine Nachweise vor. Im Mai 2011 wurden innerhalb des FFH-Gebietes zwei singende Männchen erfasst. Als Habitatfläche wird das gesamte FFH-Gebiet angesehen und der Erhaltungszustand als günstig bewertet.

### 2.3.2 Weitere wertgebende Vogelarten

#### Braunkehlchen *Saxicola rubetra* (L., 1758)

Im Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Trockenrasen Groß Pinnow“ ist die Art zwar erwähnt, jedoch wird nicht deutlich, ob es sich um einen tatsächlichen Brutnachweis handelt. Im Zuge der Brutvogelkartierungen 2011 wurde innerhalb des FFH-Gebietes ein Revier des Braunkehlchens erfasst. Als Habitatfläche wurde der nördliche Teil des Gebietes eingestuft und als günstig angesehen.

#### Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe* (L., 1758)

Für die Art liegen lediglich Hinweise aus dem Jahr 1992 vor (Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Trockenrasen Groß Pinnow“); daher wurde keine Habitatfläche abgegrenzt.

#### Wiesenpieper *Anthus pratensis* (L., 1758)

Altdaten liegen nicht vor. Am 21.04. und 18.05.2011 wurde jeweils ein Tier bei der Nahrungssuche außerhalb des Gebietes bzw. überfliegend beobachtet. Da das Gebiet keine für Wiesenpieper ausreichend großen Flächen aufweist, wird keine Habitatfläche abgegrenzt.

## 2.4 Nutzungsarten im Gebiet und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Trockenrasen nehmen 55 % des FFH-Gebietes ein; die Gras- und Staudenfluren der Deponie machen 26 % aus (Tab. 4). Rund 18 % werden von Gehölzen bestockt. Randlich ragen Äcker/Ackerbrachen in das Gebiet.

Tab. 4: Nutzungstypen im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593).		
Aktuelle Nutzungstypen	Verteilung im Gebiet	
	Fläche (ha)	Anteil (%)
Trockenrasen	4,2	55
Gras- und Staudenfluren	2,0	26
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	<1	10
Wälder	<1	8
Acker*	<1	3
<b>Summe</b>	<b>7,6</b>	<b>100</b>

\* aufgrund der lagebedingten Unterschiede zwischen der maßstabsangepassten FFH-Gebietsgrenze (DTK10) und der Abgrenzung der LRT- und Biotopdaten auf DOP40 kann es geringfügig zu Abweichungen kommen: die angrenzenden Ackerflächen werden durch die maßstabsangepasste Grenze z.T. angeschnitten; im FFH-Gebiet selbst liegen keine Ackerflächen

### Landwirtschaft

Das FFH-Gebiet wird fast vollständig von Ackerflächen umschlossen. Die Trockenrasen im Gebiet selbst werden vermutlich seit 1990 nicht genutzt. Das FFH-Gebiet ist nicht im DFBK bzw. in den InVeKos-Daten enthalten.

Die prägenden Trockenrasen im Gebiet selbst werden vermutlich seit 1990 nicht mehr genutzt. Die Nutzungsauffassung führte zum Rückgang der charakteristischen Arten, zur Ausbreitung von Brache- und Eutrophierungszeigern sowie zu Streuakkumulation und Vergrasung und Verbuschung. Die Bestände sind durch die lang anhaltende Brachesituation großflächig strukturell beeinträchtigt, thermophile Gebüsche breiten sich vermehrt aus. Die intensive Ackernutzung ohne Pufferstreifen zu den angrenzenden Lebensräumen führt zu erhöhten Nährstoff- und Pestizideinträgen, beschleunigter Sukzession (Förderung von Gras- und Gehölzwuchs) und der Verdrängung der konkurrenzschwachen Trockenrasenarten. Insbesondere entlang der oberen Hangkanten breiten sich Eutrophierungszeiger und Ruderalarten aus. Ge-

mäß der NSG-Verordnung soll an den oberen Steilkanten der Flurstücken 101, 103, 106, 109, 110 und 111 ein 3 m breiter Schutzstreifen nicht beackert werden<sup>1</sup>.

Im Süden des Gebietes wurde innerhalb eines Trockenrasens (\_0006) ein ca. 10 m breiter Streifen umgebrochen; vermutlich als Verbindung zwischen den Äckern beidseitig des FFH-Gebietes – dadurch ging ein Teil des LRT 6240\* verloren. Der Umbruch widerspricht den Verboten der NSG-Verordnung (§ 5 Abs.1 Pkt. 1c).

### **Forstwirtschaft und Waldbewirtschaftung**

Das FFH-Gebiet gehört zum Zuständigkeitsbereich der Oberförsterei (OF) Milmersdorf, Revier Berkholz. Im Gebiet kommen keine forstlich genutzten Waldflächen vor.

Das im Süden gelegene Robinienwäldchen breitet sich aktuell in die umgebenden Trockenrasen aus.

### **Jagd**

An der nordwestlichen Gebietsgrenze, oberhalb des Einschnittes an der Ackerkante, steht eine Jagdkanzel. Beeinträchtigungen durch Jagd sind aktuell nicht erkennbar.

### **Tourismus und Erholung**

Eine Nutzung zur Naherholung der angrenzenden Siedlungen ist nicht erkennbar. Beeinträchtigungen durch Freizeit- und Erholungsnutzungen liegen nicht vor.

### **Sonstige**

Im zentralen Teil des FFH-Gebietes befindet sich eine ehemalige Abgrabung, die in der Vergangenheit als Mülldeponie genutzt wurde. Die Deponie ist nicht saniert/abgedeckt. Im Bereich dieser unsanierten Deponie haben sich ruderale Staudenfluren entwickelt, die eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden LRT-Bestände darstellen. Ihr Flächenanteil am Gebiet beträgt rund 25 %. Darüber hinaus hat die unsanierte Deponie eine trennende Wirkung zwischen den wertvollen Lebensräumen im Süden und Norden des Gebietes. Viele der hier vorkommenden Ruderalarten haben ein hohes Ausbreitungspotenzial und wandern in die angrenzenden Flächen ein.

---

<sup>1</sup> z. T. f sich seit 1997 die Flurstücksnummern geändert; die o. g. Flurstücke beinhalten die gesamte westliche Hangkante.

### 3 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

**Erhaltungsziele** sind Ziele, die auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind. Als **Erhaltungsmaßnahmen** gelten die notwendigen Maßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen.

**Entwicklungsziele** sind Ziele, die über die notwendigen Erhaltungsziele hinausgehen und auf die Optimierung des aktuellen Erhaltungszustandes ausgerichtet sind oder um Potenzialflächen zum LRT zu entwickeln. Sie werden durch **Entwicklungsmaßnahmen** umgesetzt.

#### 3.1 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Als **übergeordnetes Ziel** sollen im FFH-Gebiet arten- und strukturreicher Halbtrocken- und Trockenrasen des Lebensraumtyps LRT 6240\* mit hohem Anteil lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, nährstoffarmen Bodenverhältnissen und einem Mosaik aus offenen/ halboffenen trockenen Bereichen weitestgehend wiederhergestellt und erhalten werden. Auch sollten Vernetzung und Genaustausch mit ähnlichen Lebensräumen in der Umgebung ermöglicht werden. Die Lebensräume und Populationen der im Gebiet vorkommenden Arten der FFH-RL sowie weiterer bedeutender Tier- und Pflanzenarten sollten erhalten und gefördert werden. Für den langfristigen Erhalt nährstoffarmer Trockenrasenkomplexe ist perspektivisch eine Verringerung der negativen Einflüsse aus den angrenzenden Äckern und der Deponie notwendig.

##### Landwirtschaft

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der „guten fachlichen Praxis“ für die Landwirtschaft sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten.

##### Allgemeine Behandlungsgrundsätze Trocken- und Halbtrockenrasen

Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind in der Langfassung enthalten. Im Folgenden werden wesentlichen Empfehlungen für Pflege und Nutzung von Trocken- und Halbtrockenrasen erläutert, die auch für den im Gebiet nachgewiesenen LRT 6240\* gültig sind.

##### Beweidung

Grundsätzlich ist eine zweimalige Beweidung in der Vegetationsperiode anzustreben. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenrasen gilt die **Beweidung mit Schaf-Ziegen-Herden in Kurzzeitweide mit hoher Besatzdichte als Vorzugsvariante**. Kann die Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Weidetiere oder Pflegemaßnahmen möglich (Tab. 5). Als Tierarten kommen neben Schaf und Ziege auch Pferd, Esel, Maultier, Konik und Rind (v. a. Jungtiere oder Minirinder) in Betracht. Auch die Kombination verschiedener Tierarten ist möglich. Biomasseentzug und Verbiss sind durch Wahl des Weideverfahrens (Hüten/Koppeln), der Besatzdichte, der Beweidungsdauer sowie des Beweidungszeitpunktes beeinflussbar. Mehrmalige kurzzeitige aber intensive Beweidung ist einer Langzeit- oder Dauerbeweidung vorzuziehen. Bei der kurzzeitigen Umtriebsweide (oder auch Kurzzeitweide) gilt „kurze Fresszeiten, lange Ruhezeiten“. Die Vegetation sollte mindestens zu 80 % abgeweidet werden<sup>2</sup>. Eine zusätzliche Winterweide verbessert den Biomasseentzug und die Streureduktion.

**Schafe** können (je nach Rasse) besonders zur Pflege von Flächen in steilem Gelände, trockenen Standorten und mit sehr geringem Futterertrag eingesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Als grober Richtwert für die Besatzstärke gelten in produktionschwachen Flächen wie Trockenrasen 0,3 – 0,5 GV/ha/Jahr, 0,2 – 0,3 GV/ha/Jahr sollten bei schüttereren, schwach produktiven Sandrasen, Halbtrocken- und Trockenrasen angesetzt werden und 0,5 GV/ha/Jahr bei dichteren bzw. wüchsigeren Beständen. Stärker ruderalisierte oder gräserdominierte Flächen können mit Besatzstärken bis zu 1,0 GV/ha/Jahr beweidet werden.

Tab. 5: Empfehlungen zum Weidemanagement von Trocken- und Halbtrockenrasen (z.B. LRT 6240*).	
<b>Nutzungstypen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante:</u> gemischte Herde aus Schafen und Ziegen in stationärer Hütelhaltung von 1 – 2 Tagen (kurzzeitige Umtriebsweide) oder Wanderschäferei</b></li> <li>- <u>günstig:</u> Kurzzeitweide mit einer Standzeit von 1 bis 2 Wochen, Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes</li> <li>- <u>geeignet bei angepasstem Weidemanagement:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langzeitweide mit einer Standzeit von 5 bis 9 Wochen (Koppelweide), Besatzdichte in Abhängigkeit von der Wüchsigkeit und Artenausstattung des Bestandes, Weidemanagement erforderlich, um Trittschäden und/oder Ruderalisierung zu vermeiden</li> <li>- 1 – 2-schürige Mahd von Sandrasen, Halbtrockenrasen</li> </ul> </li> <li>- <u>Minimalvariante zur Verlängerung der Erhaltung des LRT-Status:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschließliche Herbst-/Winterbeweidung</li> </ul> </li> </ul> <p>Weidemanagement muss Ausbreitung von Weideunkräutern und unerwünschten Arten (Frischwiesenarten, Ruderalarten, expansive Arten) vermeiden, u.U. Nachmahd nötig</p>
<b>Besatzstärke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatzstärke in Abhängigkeit von Standort, Tierart, Rasse und Weideführung</li> <li>- Minimalbesatzstärke 0,2 GV/ha/Jahr, optimal 0,3 – 0,8 GV/ha/Jahr, Maximaler Besatz 1,0 GV/ha/Jahr</li> </ul>
<b>Beweidungsgänge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zur Einstellung der Zielvegetation: 2 bis 3-malige Beweidung</li> <li>- nach Erreichen der Zielvegetation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-malige Beweidung</li> <li>- bei sehr schwachwüchsigen Trockenrasen auch Umstellung auf 1-maligen Weidegang möglich (vorherige Begutachtung durch Experten)</li> </ul> </li> <li>- Beweidungsrichtung sollte möglichst jährlich oder alle 2 Jahre wechseln, um Beweidungszeitpunkt der einzelnen Flächen zu variieren</li> </ul>
<b>Weidedauer und Zeitraum</b>	<p>an Standort und Möglichkeiten anpassen grundlegend ist Beweidung ganzjährig möglich: Beginn ab März/ April bis Januar/ Februar des Folgejahres (jedoch keine Dauerstandweide):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Günstig:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode</li> <li>1. Weidegang ab Anfang bis Mitte April, spätestens im Mai</li> <li>2. Weidegang nach mindestens 7 – 8 Wochen völliger Weideruhe</li> </ul> </li> <li>- Winterweide, als zusätzlicher (2./ 3.) Weidegang für Streureduktion geeignet</li> </ul>
<b>Tierarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>Vorzugsvariante:</u> Schafherde mit Ziegenanteil mind. 10%</b></li> <li>- <u>Günstig:</u> Esel, Konik, Maultiere, Mischherden oder mehrere Beweidungsgänge verschiedener Arten</li> <li>- <u>Geeignet:</u> Rinder (genügsame eher kleinrahmige Rassen, Jungtiere, Mutterkuhherden); unbeschlagene Pferde (genügsame Rassen z.B. Nordtyp, Kleinpferde; keine Junghengste)</li> </ul>
<b>Ergänzende Pflegemaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachmahd bei zu geringer Weideintensität (= zu hoher Anteil Weidereste), besonders bei Pferden wichtig, da sonst langfristig ruderalisierte Nichtfraßbereiche mit Nährstoffakkumulation und lebensraumuntypischer Vegetation überhand nehmen</li> <li>- Falls nötig weitere Entbuschung; z.B. Entnahme einzelner Gehölze</li> </ul>
<b>Ersteinrichtende Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung und/oder Erstmahd</li> <li>- intensivere Beweidung: frühzeitig (März – April, spätestens bis Ende Mai) und/oder häufigere Weidegänge mit erhöhtem Besatz (bis zu 3 Beweidungsgängen), um Problemgräser wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) oder Gehölzen wie Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) zurückzudrängen und eine schütterere Vegetationsdecke zu erreichen</li> </ul>
<b>Zeitweises oder dauerhaftes Ausgrenzen von Teilflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futter- bzw. Wasserstellen, Witterungsschutz und/ oder Unterstände bei Winteraußenhaltung <u>nie</u> innerhalb der wertvollen (Halb)-Trockenrasen</li> <li>- Zeitweise oder längeres Ausgrenzen von Teilflächen zur Förderung und/ oder Schonung bestimmter Arten während der Reproduktionsphase</li> </ul>

**Ziegen** eignen sich aufgrund ihres Fraßverhaltens v. a. zur Erstpflege, zum Eindämmen und Beseitigen von Verbuschung und zur Schaffung einer größeren Heterogenität auf der Fläche. Es werden fast alle Gehölzarten verbissen – auch Gehölze mit Dornen oder Stacheln. Der Verbiss schwankt in Abhängigkeit vom Beweidungszeitpunkt und der Dauer der Weideperiode. Bei einer Beweidung ohne Ziegen sind unbedingt Maßnahmen zur Eindämmung aufkommender Gehölze (z.B. manuelle Entbuschung) erforderlich.

**Rinder** sind in ihrem Fraßverhalten weniger selektiv als Schafe oder Ziegen und eignen sich für eine späte Beweidung bzw. Winterbeweidung, da sie Zellulose besser aufspalten können. Großrahmige, schwere

Milch-Rassen sind für die Beweidung von Magerstandorten während der Vegetationsperiode nicht geeignet, da sie nährstoffreicheres Grundfutter benötigen und ein erhöhtes Risiko von Trittschäden besteht. Vorrangig kommen anspruchslose und widerstandsfähige Robustrinder in Frage, v. a. kleinrahmige, leichte Rassen (z. B. Minirinder) oder Jungrinder.

**Esel und Koniks** sind für eine Beweidung von Trockenbiotopen geeignet. Esel sind hitze- und trocken-tolerant und benötigen daher weniger Tränkwasser als Pferde. Sie fressen auch auf stark verfilzten Flächen das nährstoffarme Futter und verbeißen Problemgräser wie Landreitgras oder Gehölze. Winterbeweidung mit Koniks reduziert die Streuschicht und Strauchvegetation deutlich und erhöht die Dichte von Kräutern in zuvor stark vergrasteten Beständen.

Bei günstigen Rahmenbedingungen und entsprechendem Weidemanagement ist auf eher artenarmen Halbtrockenrasen auch eine **Pferdebeweidung** möglich: Geeignet sind Pferderassen des Nordtyps und genügsame Rassen des Südtyps. Pferde nehmen älteren Aufwuchs in länger brachliegenden bzw. stark vergrasteten Halbtrockenrasen an. Ein Mosaik aus stark verbissenen, niedrigwüchsigen Fraßbereichen und höherwüchsigen Nichtfraßbereichen (z.B. Kotplätze mit Zunahme von Eutrophierungszeigern) muss vermieden werden, indem mit mobilen Elektrozäunen Teilflächen gekoppelt werden; ggf. ist dies täglich anzupassen. Die eutrophierten Teilbereiche können bis 20% der Gesamtfläche einnehmen. Ein engmaschiges Weidemanagement (mit Nachmahd) ist bei Pferdebeweidung von Trockenrasen sehr wichtig.

#### **Alternative Pflegevariante: Mahd**

Alternativ kann die Offenhaltung der Trockenrasen durch eine Pflegemahd realisiert werden. Artenspektrum, Strukturvielfalt und Biodiversität der gemähten Flächen unterscheiden sich aber von beweideten Flächen. Nach Möglichkeit sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Mahd in Abhängigkeit von Witterung und Produktivität des Standortes ein- bis zweimal im Zeitraum April bis Mai und Juli bis Oktober (vor und nach der Vogelbrutsaison);
- Bei einschüriger Mahd liegt der Schnittzeitpunkt zwischen Juli und Oktober;
- Bei zweischüriger Mahd: nach Möglichkeit zeitlich gestaffelte Streifen- oder Mosaikmahd (Teilflächenmahd), um ein Mosaik aus hoher und niedrigwüchsiger Vegetation zur Förderung des gesamten Artenspektrums der Früh- und Spätblüher zu schaffen und um höhere Vegetation als Ansitzwarten zu erhalten;
- Bodenbrüter (Heidelerche, Braunkehlchen) bei der Festlegung der Mahdtermine berücksichtigen;
- Mahd mit Mähfahrzeug (Balkenmäher), motormanuell oder manuell;
- Schnitthöhe ca. 10 cm, nach Möglichkeit Wechsel der Schnitttiefe: kleinflächig kann im Tiefschnitt und langsamer Fahrweise (ermöglicht Tieren die Flucht) gemäht werden, dabei sind Bodenverletzungen v. a. auf sandigen Standorten zuzulassen (Förderung von Pflanzen- und Tierarten konkurrenzarmer Standorte, z.B. Stechimmen, Heuschrecken);
- Abtransport des Mahdgutes;
- zur Aushagerung (Nährstoffentzug) in den ersten Jahren ein zusätzlicher früher Schnitt (zu Beginn der Vegetationsperiode) auch bei schwachwüchsigen Magerrasen möglich.

#### **Ausgrenzen von Teilparzellen (einzelflächenbezogene Empfehlungen)**

Zur Förderung bzw. zum Erhalt besonders wertgebender Arten und Biotope kann es ggf. notwendig sein, dass bestimmte Areale zeitweise ausgegrenzt werden. Aktuell kommen im FFH-Gebiet keine Pflanzenarten vor, für die gesonderte Pflege-/Nutzungstermine definiert werden müssen.

#### **Beseitigung monodominanter Grasbestände bzw. unerwünschter Arten**

Dominante Grasarten oder andere Brache-, Stör- oder Nährstoffzeiger können durch frühzeitige (März–April, spätestens bis Ende Mai) und / oder häufigere Weidegänge mit höherem Besatz bzw. mehrere Schnitte in der Anfangszeit zurückgedrängt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei drei Weidegängen pro Jahr (zwei während der Vegetationszeit, eine im Winterhalbjahr) die Bestände des Landreitgrases deutlich geschwächt werden.

### Entnahme lebensraumuntypischer Gehölzarten

Eine Entbuschung **ohne** anschließende Beweidung/Mahd ist zur Erhaltung der Trockenrasen nicht zielführend, insbesondere bei Arten mit hoher vegetativer Regeneration (Schlehen, Weißdorn, Robinien). Bei Entbuschungsmaßnahmen von Trockenrasen sollten die folgenden Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Entbuschungsmaßnahmen sind ab einem Gehölzanteil von >10 % sinnvoll, spätestens ab 40 % durchzuführen, auch bei neu aufkommenden Gehölzen;
- bei Aufflichtung von Gehölzbeständen unbedingt auf die Schonung der LRT- und standorttypischen Strauch- und Baumarten achten.
- Entbuschung in Herbst- und Wintermonaten, am besten bei gefrorenem Boden und bodenschonende Verfahrensweisen anwenden;
- Großflächige Gehölzentnahmen nach Möglichkeit über mehrere Jahre zeitlich staffeln;
- Gehölzmaterial von der Fläche beräumen und keine Lagerung des Gehölzschnittes etc. in den LRT-Flächen bzw. auf Standorten mit wertgebenden Pflanzenarten oder offenen Bodenstellen;
- Maximale Stubbenlänge 10 cm (NATURSTIFTUNG DAVID 2012), um eine weitere maschinelle (Mahd) Nachnutzung zu ermöglichen.

Gehölzschnitt, auch so genanntes „Landschaftspflegeholz“ lässt sich teilweise als Energieholz verwerten, so dass anfallende Kosten reduziert werden können.

### Ringelung zum Entfernen der neophytischen Robinie

Die Beseitigung der Robinie ist schwierig und nur über mehrere Jahre möglich. Oft lassen sich die Bestände nur reduzieren und nicht vollständig entfernen (STARFINGER et al. 2010). Einmalige Maßnahmen (z.B. Fällen) sind kontraproduktiv, da die Entstehung von Wurzelausläufern und Stockausschlägen gefördert wird und sich dichtere und schwer zu beseitigende Bestände bilden. Maßnahmen zur Reduzierung der Robinie sind über einen Zeitraum von ca. 3 – 4 Jahren sicherzustellen. Für die freigestellten Bereiche ist eine regelmäßige Beobachtung erforderlich, da die Gefahr der (Wieder-) Einwanderung besteht. Neupflanzungen innerhalb des FFH-Gebietes sowie im weiteren Umfeld bis ca. 500 m sollten nicht erfolgen.

**Tab. 6: Empfehlungen für Ringeln bei Robinien (DIRK 2011, BÖCKER & DIRK 2007).**

<b>Im 1. Jahr</b>	<b>partielles Ringeln</b> (= Restbrücke im 1. Jahr belassen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restbrücke sollte erkennbar vertikal verlaufen und etwa 1/10 des Stammumfangs betragen<sup>3</sup>,</li> <li>- optimaler Zeitpunkt für partielles Ringeln im Winter (geringeres Regenerationspotenzial),</li> <li>- Entfernen von 9/10 des Stammumfangs, mindestens handbreiter Streifen und bis ins Hartholz (auf Brusthöhe mit einer Breite von 15 cm)</li> </ul>
<b>Im 2. Jahr</b>	<b>komplettes Ringeln</b> (Beseitigen der Restbrücke) <ul style="list-style-type: none"> <li>- günstiger Zeitpunkt im Frühsommer (Mitte Juni) nach dem Blüten- und Blattaustrieb,</li> <li>- Entfernen der Restbrücke,</li> <li>- Kontrolle: nach wenigen Tagen ist die Krone vollständig abgestorben</li> </ul>
<b>Folgejahr(e)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- komplette Ringeln in den folgenden Vegetationsperioden so oft wie möglich wiederholen, bis keine Stammaustriebe oder Kallus mehr gebildet werden,</li> <li>- wenn kein Stammtrieb und kein Kallus mehr gebildet wird → Fällen der Stämme im Winter oberhalb des Stammfußes ca. 1m; hierbei möglichst keine Bodenverletzungen und Verletzungen der Oberbodenwurzeln</li> <li>- Erfolgskontrollen und ggf. Ausreißen von Wurzelausschlägen sind notwendig</li> </ul>

Als bewährte Maßnahmen hat sich Ringeln im Winter über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bewährt (DIRK 2011, BÖCKER & DIRK 2007). Zunächst wird die Rinde samt Kambium als ringförmiger Streifen am unteren Teil des Stammes bis auf ein 1/10 (Restbrücke) entfernt. Dadurch wird der Saftstrom und der

<sup>3</sup> Im ersten Jahr bleiben Teile des Kambiums unverletzt: Aufgrund der weiterhin wirksamen Apikaldominanz bleibt die Unterdrückung der Seitentriebe im ersten Jahr erhalten; es kommt jedoch durch den eingeschränkten Saftstrom zur Schwächung der Gehölze und der Durchtrieb im 2. Jahr bleibt beschränkt

Transport der Assimilate zu den Wurzeln stark eingeschränkt und der Baum geschwächt. Im folgenden Jahr erfolgt die Ringelung der Restbrücke und der Baum stirbt ab. Der üblicherweise bei Schnittmaßnahmen einsetzende Stockausschlag (Notaustrieb) kann durch das sukzessive Ringeln vermieden bzw. stark vermindert werden. Wenn möglich, sollten aufgrund des klonalen Wurzelsystems alle Bäume im Bestand geringelt werden (EBD.).

### Jagd

Nach Brandenburger Jagdschutzgesetz (BbgJagdG 2003) dient die Jagd dem Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume. Dabei sind u. a. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen; die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen und eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen. Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd und gesetzliche Regelungen wie z. B. Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze einzuhalten. Zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-RL bzw. VS-RL sollen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet werden. Des Weiteren sollten die jagdlichen Aktivitäten in Schutzgebieten auf ein geringstmögliches Maß an Störung und Beunruhigung beschränkt werden. Die natürliche Regeneration der Waldgesellschaften sollte möglich sein, d.h. standortgerechte Baumarten können sich natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen (geringer Verbiss-, Schäl- und Fegeschaden). In den Offenlandbiotopen (LRT, geschützte Biotope) treten nur geringfügig Schäden (Wühlstellen) durch Schwarzwild auf.

## 3.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

### LRT 6240 – \*Subpannonische Steppen-Trockenrasen

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung strukturreicher Halbtrocken- und Steppenrasen auf basenreichen, wärmebegünstigten, niederschlags- und nährstoffarmen Standorten in Hanglagen mit abwechslungsreichem Mikrorelief, offenen Bodenstellen, einem typischen Mosaik aus kurzrasiger und höherwüchsiger Vegetation sowie typischen Gräsern, charakteristischen Steppenarten, Moosen und Flechten.

**Maßnahmen.** Kurz- bzw. mittelfristig sind Entbuschungsmaßnahmen notwendig (**O59**), um die fortschrittliche Sukzession zu unterbrechen und einen beweidbaren Zustand wiederherzustellen. Hierbei sind markante standorttypische Einzelgehölze bzw. größere Gebüschgruppen am Übergang zum Acker zu erhalten (**G34**). In den meisten Flächen ist eine ersteinrichtende Mahd (**O81**) erforderlich, um Brache- und Ruderalisierungseffekte zu verringern und dominante Gräser zurückzudrängen. Die ersteinrichtende Mahd sollte möglichst außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse zwischen Oktober und März erfolgen. Auch für zahlreiche Wirbellose, Bodenbrüter und besondere Pflanzenarten ist dieser Zeitraum günstig. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Trockenrasen wird eine extensive Beweidung (**O54**) mit gemischten Herden aus Schafen und Ziegen als kurzzeitige Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte empfohlen. Kann diese Vorzugsvariante nicht oder nur zeitweise realisiert werden, sind unter bestimmten Bedingungen auch andere Maßnahmen zur Offenhaltung möglich. Bei LRT-Flächen sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu berücksichtigen.

### Weitere wertgebende Biotope

Die beiden **thermophilen Gebüsch**e stellen wesentliche Habitatstrukturen für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL dar und sind zu erhalten. Es ist jedoch mittel- und langfristig darauf zu achten, dass sie die angrenzenden Flächen des LRT 6240 quantitativ und qualitativ nicht weiter beeinträchtigen.

Die vergleichsweise niedrige **offene Mergelwand** ist noch wenig bewachsen, doch am Fuß hat sich ein Erosionskegel gebildet. Abgeflachte oder bewachsene Wandbereiche sollten in mehrjährigem Abstand

bis auf den Mergel freigelegt werden, um sie als wertvolles Habitat für Insekten, Zauneidechse und Vögel zu erhalten bzw. wieder herzurichten.

### **Kohärenzmaßnahmen**

**Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes.** Die Maßnahmen innerhalb des Gebietes dienen dazu, die zu beweidenden Flächen miteinander zu verbinden – z. B. Freistellen und Offenhalten (**G23, O71, O81**). Oder es soll verhindert werden, dass sich die nicht heimischen Gehölze in die angrenzenden LRT-Bestände ausbreiten (**G30, G38**). Insbesondere die neophytische Robinie sollte beseitigt werden, da sie zu Stickstoffanreicherung im Boden und damit zu tiefgreifenden Veränderungen der Vegetationszusammensetzung der Trockenrasen führt.

**Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes.** Durch die Etablierung eines Hutungsbandes nördlich und südlich der Ortslage von Groß Pinnow soll die ein Biotop- und Triftwegverbund entlang der steilen Abbruchkante der Grundmoräne bei Groß Pinnow geschaffen werden. Südlich des FFH-Gebietes könnten auf dem steilen Osthang weitere 13 ha brachgefallene Offenlandflächen in die Beweidung einbezogen werden.

## **3.3 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten**

### **3.3.1 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL**

#### **Zauneidechse (1261 – *Lacerta agilis*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung offener und halboffener, wärmebegünstigter Standorte mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen als Habitat der Zauneidechse sowie ausreichenden und ungestörten Überwinterungsmöglichkeiten. Die Teillebensräume sind untereinander gut erreichbar.

**Maßnahmen.** Die Zauneidechsenpopulation profitiert von den Maßnahmen für die LRT 6240\*: Dies sind vor allem Maßnahmen zum Offenhalten durch Beweidung (**O54**) und/oder Mahd (**O81**). Die ersteinrichtende Mahd sollte außerhalb der Aktivitätszeit (März – Oktober) erfolgen und möglichst mit Balkenmäher (Schnitthöhe 10 cm) und „von innen nach außen“, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Bei der Beweidung und auch bei der Mahd ist eine „unordentliche“ Vorgehensweise erwünscht, um Säume als Wanderkorridore/ Versteckmöglichkeiten zu erhalten. Im Gebiet sind Lesesteinhaufen und Einzelsteine vorhanden – die Lesesteinhaufen stellen wichtige Habitatelemente für Zauneidechsen dar und sind daher zu erhalten (**O84a**). Für den günstigen Erhaltungszustand sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**).

### **3.3.2 Weitere wertgebende Arten**

#### **Schmetterlinge**

**Ziel** ist die Erhaltung und Förderung eines kleinräumigen Mosaiks aus kurzrasiger und höherwüchsiger, blütenreicher Vegetation im Verbund mit offenen Lockerböden sowie thermophilen Gebüschern als Lebensraum v.a. von sehr wärmebedürftigen Arten und solchen, die sich bevorzugt am Boden aufhalten.

**Maßnahmen.** Für die Charakter-/Leitarten ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) notwendig – bei der Beweidung sollte ein Teil der Flächen ausgespart bzw. „unordentlich“ beweidet werden, um ein kontinuierliches Blütenangebot sowie höhere Vegetation als Ruhe- und Verpuppungsorte zu sichern. Auch ist als Sofortmaßnahme eine (Teilflächen-) Mahd im Herbst/Winter und der Abtransport des Mahdgutes (**O81**) erforderlich. Die genannten Maßnahmen sind bereits als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6240\* sowie für die Tierarten Zauneidechse, Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke aufgeführt – die auf Trockenbiotope spezialisierten Wirbellosen profitieren von diesen Maßnahmen.

### 3.4 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

#### 3.4.1 Vogelarten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

##### **Heidelerche (A246 – *Lullula arborea*)**

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumkomplexes mit strukturreichen Wald-Feld-Übergängen, naturnahen Trockenlebensräumen mit kurzrasigen und nährstoffarmen Vegetationsbeständen, offenen sandigen Bodenstellen, Gebüsch und Brachen; Erhalt und Wiederherstellung von trockenenwarmen Schneisen und Lichtungen im Wald sowie Waldrändern.

**Maßnahmen.** Die Heidelerche profitiert von Maßnahmen für den LRT 6240\* (**O54, O81**). Die ersteinrichtende Mahd sollte möglichst außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Einzelne Gebüschgruppen am Ackerrand sollten erhalten bleiben (**G34**). Für den Bodenbrüter kann sich gegebenenfalls die Beweidung ungünstig auf den Reproduktionserfolg auswirken – dies ist bei der Festlegung der Weidetermine zu berücksichtigen. Die Maßnahmen für die Heidelerche sind im Anhang I aufgelistet.

##### **Neuntöter (A339 – *Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (A307 – *Sylvia nisoria*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines störungsarmen, offenen bzw. halboffenen und strukturreichen Biotopkomplexes mit sandigen Bodenstellen, schütterten Magerrasen, Brachen sowie Gebüsch, mehrstufigen Feldgehölzen, lichten Waldrändern und Bäumen. Für den langfristigen Fortbestand der beiden Arten sind Erhalt bzw. Wiederherstellung einer ausreichende Zahl von Ansitzwarten und eines kleinräumigen Verbunds von Nahrungs- und Bruthabitaten wesentlich.

**Maßnahmen.** Die Halboffenlandbewohner Neuntöter und Sperbergrasmücke profitieren von Maßnahmen für den LRT 6240\*. Dies betrifft die ersteinrichtende Mahd (**O81**) zur Beseitigung der hochwüchsigen Vegetation, die möglichst im Winterhalbjahr erfolgen sollte. Auch eine regelmäßige Beweidung der Trockenrasen (**O54**) verbessert die Habitatqualität für die beiden Vogelarten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollten die artspezifischen Behandlungsgrundsätze berücksichtigt werden (**B19**). Einzelne Gebüsche am Ackerrand sollten für Gebüschbrüter erhalten bleiben (**G34**). Bei Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) in den Trockenrasen-LRT ist darauf zu achten, dass einzelne Dornsträucher und Kleinbäume erhalten bleiben.

##### **Rotmilan (A074 – *Milvus milvus*)**

**Ziel** ist der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten mit niedriger, lückiger Bodenvegetation (z.B. Magerrasen, Magerwiesen, Säume etc.), v. a. während des erhöhten Futterbedarfs bei der Jungenaufzucht.

**Maßnahmen.** Das Gebiet dient dem Rotmilan vermutlich als Nahrungshabitat. Die Maßnahmen für Erhalt des LRT 6240\* sowie für Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke dienen gleichzeitig der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan. Vorteilhaft wirken sich auch die angrenzenden Ackerbrachen aus.

#### 3.4.2 Weitere wertgebende Vogelarten

##### **Braunkehlchen (A275 – *Saxicola rubetra*)**

**Ziel** ist der Erhalt und Wiederherstellung offener/halboffener, extensiv bewirtschafteter Wiesen und Weiden mit bodennaher Deckung für das Nest (Gelege), vielfältiger Kraut- oder Strauchschicht zur Nahrungssuche und höheren Einzelstrukturen (Hochstauden, Koppelpfähle) als Sitz- und Jagdwarten.

**Maßnahmen.** Das Braunkehlchen profitiert von den Maßnahmen für den LRT 6240\* und für die Halboffenlandbewohner Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke. Bei der Beweidung bzw. Mahd sollten Teilbereiche jeweils von der Nutzung ausgespart werden; d. h. einige Bereiche werden von beim 2. Weidengang/ 2. Wiesenschnitt ausgespart und bleiben bis ins darauffolgende Jahr ungenutzt. Auch müssen

bei der Beweidung/ Mahd die (potenziellen) Gelegestandorte in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juli ausgespart werden.

### 3.5 Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Überblick sind die wichtigsten Maßnahmen im Gebiet, die zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT, Arten oder deren Habitaten notwendig sind, zusammengestellt.

#### Laufende Maßnahmen

Parallel zur FFH-Managementplanung startete im Frühjahr 2013 das „Pilot-Projekt zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“. Projektträger ist der regional tätige Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide. Im Rahmen des Pilot-Projektes ist die Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen, wie ersteinrichtende Mahd, Beweidung und Entbuschung vorgesehen. Auf Empfehlung der Managementplanung wurde das FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ in die Gebietskulisse aufgenommen. Das Projekt läuft noch bis Ende 2014. In den letzten Jahrzehnten wurden die Trockenrasen im FFH-Gebiet nicht genutzt. Zentrale Aufgabe ist daher die Wiedereinführung einer dauerhaften Beweidung. Hierzu fanden Gespräche mit einem Betrieb statt, der die Flächen im FFH-Gebiet mit einer Schafferde (und ggf. auch einzelnen Ziegen) beweiden könnte. Nach Aussage des Projektträgers stimmten bislang nicht alle Eigentümer dieser Nutzungsart bzw. den Entbuschungsmaßnahmen zu. Auch konnte bislang die Zuwegung nicht geklärt werden.

Maßnahmen konnten zum Teil im Rahmen der Managementplanung abgestimmt werden. Hier sind ggf. weitere Gespräche erforderlich. Das FFH-Gebiet liegt momentan nicht innerhalb der Flächenkulisse des Digitalen Feldblockkatasters (DFBK). Für das Gebiet wurden bislang keine Agrarumweltmaßnahmen bzw. Flächenbeihilfen beantragt. Lediglich für die umliegenden Äcker wurden flächenbezogene Beihilfen beantragt. Auch die Umsetzung von wünschenswerten Maßnahmen (z. B. Verbund mit südlich angrenzenden Grünlandflächen) ist eng mit der künftigen Gestaltung der Förderprogramme verknüpft.

#### Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen (eMa) sind im laufenden oder folgenden Jahr auszuführen.

Tab. 7: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit kurzfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593).				
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV FFH-RL
<b>B18+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0002_001, 0005, 0006, 0008	6240	–
<b>B19+</b>	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	0002_001, 0005, 0008	–	<i>Lacerta agilis</i> , <i>Lanius collurio</i> , <i>Lullula arborea</i> , <i>Sylvia nisoria</i>
<b>M2</b>	Sonstige Maßnahmen	0006	6240	–
<b>O59+</b>	Entbuschen von Trockenrasen	0008	6240	–
<b>O81+</b>	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme	0002_001, 0005, 0008	6240	–

Im FFH-Gebiet sind als kurzfristig erforderliche Maßnahmen vor allem Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände des LRT 6240\* aufgeführt. Als wesentliche kurzfristige Maßnahme ist die Herichtung der Weideflächen durch eine ersteinrichtende Mahd (**O81**) anzusehen. Im Gebiet sind dringend Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) notwendig, um die stark voranschreitende Verbuschung zu reduzieren bzw. die weitere Ausdehnung zu verhindern. Kurzfristig sollte vor allem die Fläche \_0008 entbuscht werden; hier hat sich ein dichter Gehölzbewuchs etabliert. Um Nährstoffeinträge und Ruderalisierung zu vermeiden, sollten Schnittgut bzw. Schlagabraum von den Flächen entfernt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind jedoch nur sinnvoll, wenn die anschließende Beweidung (ggf. auch Mahd) gewährleistet ist. Ansonsten sollte die Entbuschung unterbleiben.

Für die Zauneidechse und die Anhang-I-Vogelarten sind artspezifische Behandlungsgrundsätze (**B19**) zu beachten. Für die LRT sind die jeweiligen LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze (**B18**) zu beachten.

### Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Mittelfristig erforderliche Maßnahmen (**eMa**) werden innerhalb der nächsten 3 bis 10 Jahre umgesetzt.

Für die Trockenrasen-LRT ist eine regelmäßige Beweidung (**O54**) notwendig. Die Empfehlungen für die verschiedenen Möglichkeiten sowie Weideführung, Intensität und Besonderheiten sind weiter oben beschrieben. Ist eine Beweidung zunächst nicht realisierbar; kommt auch eine Mahd der Trockenrasen in Frage. Jedoch ist aufgrund der Lage, Neigung und schwierigen Zuwegung nur eine motormanuelle Mahd realisierbar. In einzelnen Flächen sind mittelfristig Entbuschungsmaßnahmen (**O59**) notwendig, um die voranschreitende Verbuschung zu reduzieren bzw. die weitere Ausdehnung zu verhindern. Schnittgut bzw. Schlagabraum sollte von den Flächen entfernt werden. Doch auch hier gilt: Entbuschungsmaßnahmen sind nur sinnvoll, wenn die anschließende Beweidung (ggf. auch Mahd) gewährleistet ist. Ansonsten sollte die Entbuschung unterbleiben.

Durch die Maßnahme **O54** werden nicht nur Arten und Lebensräume der FFH-RL begünstigt, sondern auch zahlreiche, an Trockenstandorte gebundene Wirbellose wie Heuschrecken und Schmetterlinge.

Tab. 8: Erforderliche Maßnahmen (eMa) mit mittelfristigem Maßnahmebeginn im FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ (593).				
Code	Erforderliche Maßnahme (eMa)	Flächen-ID	LRT	Arten nach Anhang II/IV FFH-RL
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0002_001, 0005, 0008	6240	<i>Lacerta agilis</i> , <i>Lanius collurio</i> , <i>Lullula arborea</i> , <i>Sylvia nisoria</i>
<b>O54+</b>	Beweidung von Trockenrasen	0006	6240	–
<b>O59+</b>	Entbuschen von Trockenrasen	0002_001, 0005	6240	–

### Langfristig erforderliche Maßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ sind keine Maßnahmen geplant, die erst in 10 Jahren erforderlich sind.

## 4 Fazit

### Schutzobjekte

Das rund 8 ha große FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ beherbergt auf 54 % der Fläche den prioritären Lebensraumtyp Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*). Aktuell kommen im FFH-Gebiet 26 brandenburgweit gefährdete Pflanzenarten vor, darunter eine in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Art. Von den nachgewiesenen Pflanzenarten sind drei auch deutschlandweit gefährdet. Das FFH-Gebiet ist gleichzeitig Lebensraum der Anhang-IV-Art Zauneidechse. Auch wurden einige Vogelarten des Anhang I der VS-RL im Gebiet als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht festgestellt: Neuntöter, Sperbergrasmücke und Heidelerche. Der Rotmilan nutzt das Gebiet als Teillebensraum.

### Erforderliche Maßnahmen und Umsetzung

Der prioritäre Trockenrasen-LRT 6240\* ist das zentrale Schutzgut des FFH-Gebietes. Der überwiegende Teil dieses Lebensraumtyps weist aufgrund der Nutzungsauffassung einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Das Ziel ist daher, weitere Flächenverluste sowie qualitative Verschlechterungen zu vermeiden und vor allem struktur- und artenreiche Bestände wiederherzustellen. Dies ist durch geeignete Bewirtschaftungsweisen und Entbuschungsmaßnahmen realisierbar. Durch eine Beweidung werden auch die Habitate der Anhang-IV-Art Zauneidechse und der vorkommenden Anhang-I-Brutvogelarten erhalten und verbessert. Hiervon profitieren auch zahlreiche bestandsbedrohte Wirbellose. Zahlreiche Arten, die an nährstoffarme, wärmebegünstigte Standorte gebunden sind, profitieren von den Wiederherstellungsmaßnahmen für die Trockenrasen-LRT. Langfristig ist für die Trockenrasen-LRT sowie für die Offen- und Halboffenlandbewohner vor allem die Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung von großer Bedeutung. Die Beweidung sollte vorrangig als Schaf-Ziegen-Beweidung in kurzzeitiger Umtriebsweide erfolgen. Zahlreiche Arten, die an konkurrenzarme, wärmebegünstigte Standorte gebunden sind, würden von den Wiederherstellungsmaßnahmen für den 6240\* profitieren. Insbesondere in der großräumigen und strukturarmen Agrarlandschaft sind Gebiete, die bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugs-, Lebens- und Reproduktionsraum bieten, von großer Bedeutung. Auch stellen diese Gebiete wichtige Wiederausbreitungszentren dar.

Das FFH-Gebiet wurde daher auf Empfehlung der Managementplanung in die Gebietskulisse des „Pilot-Projektes zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensräume 6120\*, 6210\* und 6240\* in ausgewählten FFH-Gebieten des Landkreises Uckermark“ aufgenommen. Projektträger ist der regional tätige Landschaftspflegeverband. Bislang konnten im Rahmen des Pilot-Projektes die dringend notwendigen Maßnahmen wie ersteinrichtende Mahd, Beweidung und Entbuschungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt werden. Es gibt jedoch weiterhin intensive Bestrebungen, denn ohne Beweidung/ Mahd und Entbuschung werden sich mittelfristig der Erhaltungszustand des prioritären Trockenrasen-LRT sowie die Lebensbedingungen für die Anhang-IV-Art Zauneidechse weiter verschlechtern.

Unabhängig vom o. g. Projekt kann die Umsetzung auch über Rechtliche Regelungen, Förderprogramme, freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungen oder weitere Planungs- und Umsetzungsinstrumente wie z.B. Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Für Landnutzer bzw. Eigentümer ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Schutzobjekte der FFH-Gebiete keine unmittelbaren Erhaltungspflichten. Es gelten jedoch grundsätzlich das Verschlechterungsverbot der FFH-RL sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG. Die landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis widerspricht in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und gilt daher nicht als Eingriff (Legalausnahme).

Das FFH-Gebiet liegt im gleichnamigen Naturschutzgebiet, für das seit 1997 eine Schutzgebietsverordnung besteht. In § 4 Abs. 2 Pkt. 1 bis 24 sind die verbotenen Handlungen aufgeführt; von den Verboten des § 4 sind die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie Jagd teilweise ausgenommen.

Gemäß der Verordnung zum Naturschutzgebiet soll ein 3 m breiter Streifen an den Steilkanten der Hänge auf den Flurstücken 101, 103, 106, 109, 110 und 111 und die zwischen den Steilhängen der Flurstücke 110 und 111 liegende Talsohle sowie die nordöstliche Hochfläche des Flurstücks 111 nicht mehr ackerbaulich genutzt werden und die Vegetationsdecke der Ödländer soll nicht durch Befahren mit landwirt-

schaftlichem Gerät verletzt werden (§ 5 Abs. 1 Pkt. 1). Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung sind z.T. Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben der NSG-Verordnung auch die Bestimmungen der Fachgesetze (Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) und § 17 (2) BbodSchG sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in § 5 (2) BNatSchG und § 2 BbgNatSchAG zu beachten. Mit Blick auf den Grünlandschutz sind dies die standortangepasste Bewirtschaftung, keine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) sowie das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Darüber hinaus ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren (§ 5 Abs. 6). Des Weiteren sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG) Handlungen verboten, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Sofern es sich hierbei um Grünland handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Teilweise sind Ausnahmen und Befreiungen möglich.

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze der freien Landschaft sollen als Brut-, Nist- und Lebensstätten nicht zwischen 01.03. und 30.09. beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden (§ 39 BNatSchG)<sup>4</sup>.

Gemäß der NSG-Verordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) sollen Dachs, Rebhuhn, Kaninchen und Feldhasen nicht gejagt, Kurrungen, Wildwiesen und -äcker nicht angelegt werden und die Jagd auf Rehwild nur im Einvernehmen mit der UNB erfolgen. Neben der Schutzgebietsverordnung sind auch die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Jagd in den gültigen Fachgesetzen einzuhalten. Gemäß § 7 Abs. 6 BbgJagdDV werden z. B. Kurrungen bzw. Fütterungen nicht in ökologisch sensiblen bzw. gesetzlich geschützten Biotopen angelegt.

Grundsätzlich unterliegt der Lebensraumtyp 6240\* sowie die thermophilen Gebüsche und Lesesteinhäufen gleichzeitig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG: Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind unzulässig.

### **Förderinstrumente**

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen stehen zur Umsetzung der Maßnahmen auch Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Die tatsächliche Förderung bzw. Finanzierung des Einzelfalls hängt davon ab, inwieweit die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden. Für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten konnten die Betriebe bislang Zuwendungen auf der Grundlage der Natura 2000- bzw. Art. 38-Förderung beantragen. Die Richtlinie gewährte Zuwendungen für Nutzungseinschränkungen. Es wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig diese Möglichkeit besteht. Die Förderung kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Schutzgebietsverordnung entsprechende Regelungen enthält. Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) sind/waren im Land Brandenburg im Kulturlandschaftsprogramm KULAP 2007 gebündelt. Aktuell ist nicht bekannt, ob und wie diese Förderprogramme in die nächste Förderperiode übernommen werden. Landwirte, die EU-Direktzahlungen beziehen, müssen die Cross Compliance-Auflagen (so genannte CC-Verpflichtungen) einhalten. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ (GfP) ist im Rahmen der CC-Verpflichtungen eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Zahlungen. Des Weiteren können auch direkte Verträge (Vertragsnaturschutz) auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Anders als bei AUM, wo standardisierte Maßnahmen und Vergütungsbeträge beantragt werden, legt die Fachbehörde die Vertragsbedingungen mit den Bewirtschaftern individuell fest.

---

<sup>4</sup> Ausnahmen sind Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen, schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördliche angeordnete oder zugelassene Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung

**Zielkonflikte**

Im FFH-Gebiet ergeben sich zwischen dem Erhalt der wertvollen Trockenrasen-LRT nach Anhang I der FFH-RL und den Ansprüchen der bodenbrütenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL potenzielle Zielkonflikte. Durch die Beweidung der Trockenrasen-LRT mit Schafen und Ziegen können die Gelege von Bodenbrütern (z. B. Heidelerche) beeinträchtigt werden. Die Beweidung sollte daher in Absprache mit der UNB bzw. der Gebietsbetreuung erfolgen, um den Weidezeitpunkt festzulegen oder um ggf. Teilflächen während des 1. Weidegangs auszugrenzen. Auch sollten die Reproduktionszyklen von beweidungsempfindlichen naturschutzfachlich wertgebenden Pflanzenarten bei Bedarf berücksichtigt oder die betroffenen Bereiche zeitweise aus der Beweidung ausgegrenzt werden.

**Umsetzungskonflikte und verbleibendes Konfliktpotenzial**

Die Beweidung des Gebietes ist aufgrund der Lage, Kleinflächigkeit und der schwierigen Zuwegung kaum möglich. Auch besteht vorort keine Möglichkeit zur Wasserversorgung der Weidetiere. Unter den gegebenen Umständen ist eine Beweidung kaum wirtschaftlich realisierbar. Um die Flächen für eine Beweidung herzurichten, sind außerdem Entbuschungen und ersteinrichtende Mahd notwendig. Nach Auskunft des Landschaftspflegeverbandes Uckermark-Schorfheide e.V. stimmt der Großteil der Eigentümer den Maßnahmen bislang nicht zu bzw. konnten z. T. Eigentümer nicht ermittelt werden. Daher konnten wichtige Erhaltungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Hier wird weiter nach Lösungen gesucht.

Perspektivisch wäre für eine regelmäßige Beweidung die Förderfähigkeit (z. B. „Artikel-38-Förderung“) wünschenswert. Hierfür ist jedoch eine textliche Anpassung der Schutzgebietsverordnung notwendig und die Aufnahme in das Digitale Feldblockkataster<sup>5</sup>.

Im zentralen Bereich des Gebietes wurde eine ehemalige Abgrabungsstelle zur Müll- und Schuttablagerung genutzt (sogenannte Hausmülldeponie). Genauere Informationen über die Ablagerung liegen nicht vor. Die Ablagerung ist seit längerem stillgelegt, jedoch noch nicht abgedeckt/saniert. Nach Auskunft des Bodenschutzamtes wäre eine Sanierung unter den gegebenen Bedingungen kaum realisierbar. Auch würden voraussichtlich angrenzende Bereiche einbezogen und ggf. Lebensraumtypen zerstört. Aufgründdessen werden sich die Ruderalvegetation weiter ausbreiten und die Randeffekte (Eutrophierung) etc. bestehen bleiben.

**Gebietsbetreuung**

Eine kontinuierliche Gebietsbetreuung spielt eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der FFH-Gebiete. Schwerpunkte sind Erfassung und Überwachung seltener Lebensräume oder bedrohter Arten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Bevölkerung und Umweltbildung. Wichtig sind vor allem die Vermittlung der Schutzziele und angepasster Verhaltens- und Nutzungsweisen. Für das FFH-Gebiet „Trockenrasen Groß Pinnow“ wurde ein Gebietsbetreuer durch die UNB benannt.

---

<sup>5</sup> Momentan ist der Verbuschungsgrad teilweise zu hoch.



**Ministerium für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/866 70 17  
E-Mail: [pressestelle@mugv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mugv.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/971 64 700  
E-Mail: [presse@naturschutzfonds.de](mailto:presse@naturschutzfonds.de)  
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

